

# Ehrenordnung

vom 18. Mai 1996 in der Fassung vom 26. August 2012

## 1. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

Diese Auszeichnung ist in § 7 der Satzung geregelt:

„Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.“

## 2. Ehrennadeln

Der Deutsche Schachbund verleiht natürlichen Personen Silberne und Goldene Ehrennadeln.

2.1 Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden

2.1.1 für besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene des Deutschen Schachbundes oder

2.1.2 auf Vorschlag der zuständigen Mitgliedsorganisation, wenn das zu ehrende Mitglied neben der Tätigkeit auf Bundesebene langjährig auf Verbands-, Bezirks- oder Vereinsebene gewirkt hat.

2.2 Die Goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, auf der Ebene des Deutschen Schachbundes oder in sonstiger herausragender Weise um das deutsche Schach verdient gemacht haben.

2.3 Die Goldene Ehrennadel wird durch den Hauptausschuss, die Silberne Ehrennadel durch das Präsidium mit jeweils Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Die für die Ehrung vorgeschlagene Person kann an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Bei der Auszeichnung von Mitgliedern des Präsidiums entscheidet der Hauptausschuss.

### **3. Ehrenplaketten**

Ehrenplaketten in Silber und in Gold können für schachliche Leistungen verliehen werden.

- 3.1 Mit der Ehrenplakette in Silber können besondere sportliche Erfolge und Verdienste für den Deutschen Schachbund oder auf Bundesebene ausgezeichnet werden.
- 3.2 Die Ehrenplakette in Silber kann für den Einsatz in der Deutschen Nationalmannschaft in mindestens 50 Partien verliehen werden.
- 3.3 Die Ehrenplakette in Gold kann für herausragende sportliche Erfolge und Verdienste für den Deutschen Schachbund oder auf Bundesebene verliehen werden.
- 3.4 Die Ehrenplaketten können u. a. auch für sportliche Leistungen im Fernschach, Problemschach und Blindenschach vergeben werden.
- 3.5 Die Ehrenplaketten werden durch das Präsidium mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen.

### **4. Sonstige Auszeichnungen**

- 4.1 Das Präsidium kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten natürliche oder juristische Personen auszeichnen, die sich durch außerordentliche Leistungen für den Deutschen Schachbund oder auf Bundesebene verdient gemacht haben.
- 4.2 Über die Auszeichnung bei besonderen Anlässen durch Ehrenteller, Ehrenurkunden oder Gratulationsschreiben entscheidet der Präsident.

### **5. Verfahren**

- 5.1 Vorschläge für Ehrungen können von den Mitgliedern des Bundeskongresses der Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes zugeleitet werden. Ein vom Präsidium eingesetzter Ehrenausschuss prüft die Anträge und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Präsidenten weiter. Außerdem soll dieser Ausschuss einmal jährlich dem Präsidenten ggf. eigene Vorschläge für Ehrungen mit schriftlicher Begründung vorlegen.
- 5.2 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über die Verleihung von Ehrennadeln wird jeweils eine Urkunde ausgestellt. Für die Ehrungen ist ein würdiger Rahmen mit einer angemessenen Laudatio vorzusehen.

5.3 Bei Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des Deutschen Schachbundes kann die Ehrung widerrufen werden. Zuständig dafür ist das Gremium, das die Ehrung vorgenommen hat.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Präsidium am 26. August 2012 in Kraft.